

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

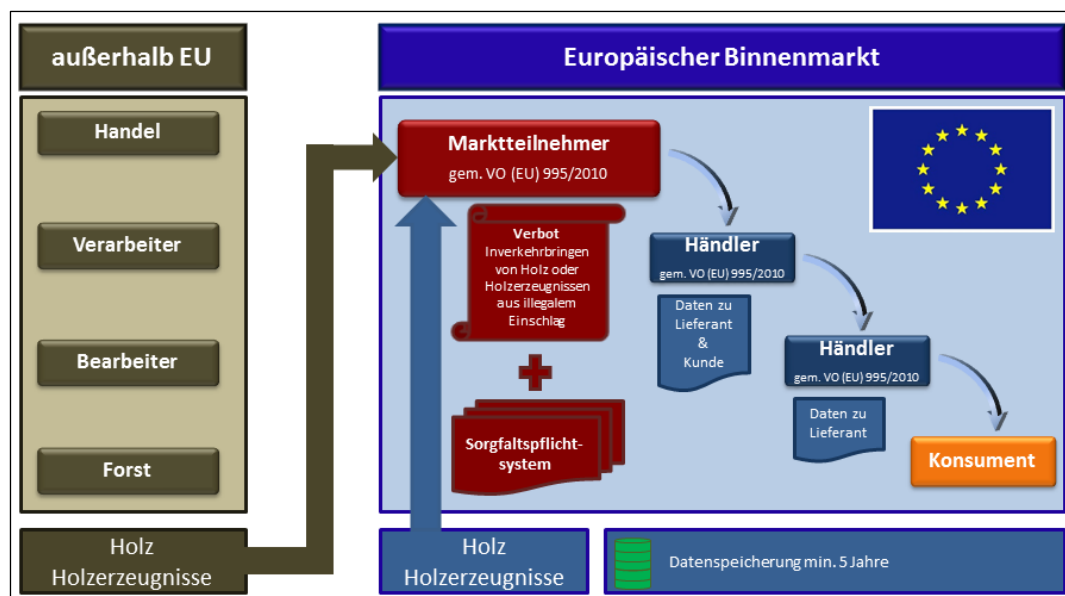
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG), Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz

Das Wichtigste in Kürze

Ziel der zum 03. März 2013 voll umfänglich in Kraft tretenden EUTR (VO Nr. 995/2010) ist die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels.

Darin besagt Artikel 4(1) „Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten.“



Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse erstmals von innerhalb oder außerhalb in den EU-Binnenmarkt in Verkehr bringt. Sie müssen mittels eines Sorgfaltspflichtsystems die Legalität der von ihnen eingeführten Produkte sicherstellen und nachweisen. Legal bedeutet grundsätzlich gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags. Von der Sorgfaltspflicht ausgenommen sind Produkte mit CITES-Genehmigung oder FLEGT-Zertifikaten.

Als **Händler** gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkaufen oder ankaufen. Sie müssen lediglich dokumentieren, von wem sie die Produkte erhalten und falls möglich, an wen sie geliefert haben.

Für Marktteilnehmer und Händler gilt eine 5jährige **Datenspeicherungspflicht**.

Ein wichtiger Baustein gemäß Artikel 6 der EUTR ist die Einführung eines dreistufigen Systems zu Sorgfaltspflicht und Risikomanagement, das sogenannte **Sorgfaltspflichtsystem** oder **Due Diligence System (DDS)** ausschließlich für Marktteilnehmer, nicht für Händler.

Überwachungsorganisationen (Monitoring Organisations - MO) können als von der EU akkreditierte Dienstleister ein DDS anbieten und müssen dieses dann auch überwachen und die korrekte Anwendung sicherstellen. Der Marktteilnehmer bleibt aber frei in seiner Entscheidung, ob er die Dienstleistung einer MO in Anspruch nimmt, oder ob er sein eigenes DDS installiert. Unabhängig davon ist der Marktteilnehmer grundsätzlich selber dafür verantwortlich, dass er kein Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr bringt.

In Deutschland ist gemäß Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die **Kontrolle** sowohl die Marktteilnehmer, die von außerhalb der EU Holz/Holzzeugnisse in Verkehr bringen, als auch die MOs. Für Marktteilnehmer, die innerhalb Deutschlands Holz/Holzzeugnisse in Verkehr bringen sind die Bundesländer zuständig.

Elemente eines DDS

Zugang zu Informationen

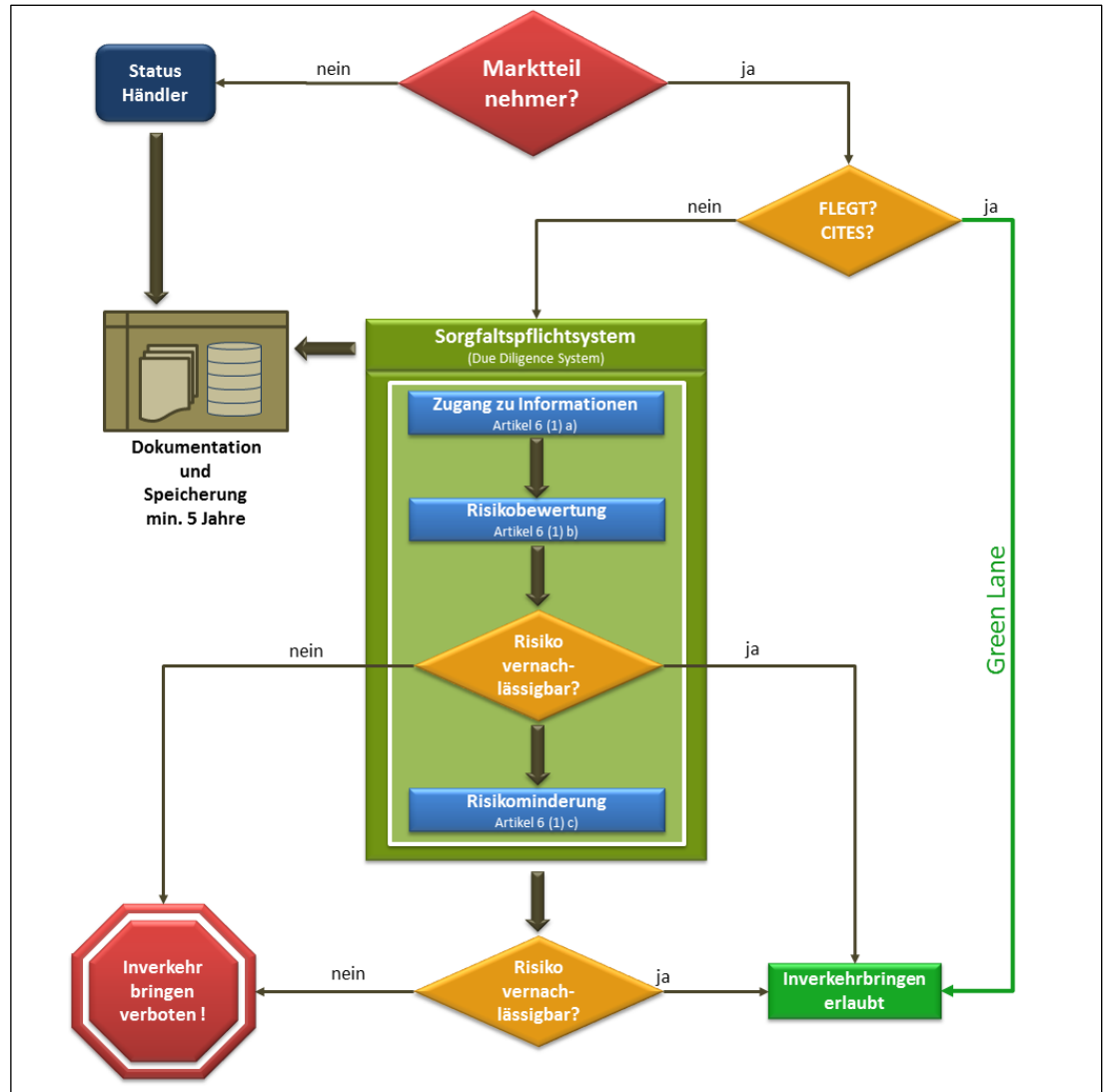
- Produktbeschreibung
- Handelsname
- Produktart
- Baumart
- Ggf. wissenschaftlicher Name
- Land des Holzeinschlags
- Ggf. Region des Holzeinschlags
- Ggf. Konzession des Holzeinschlags
- Menge
- Name, Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Anschrift des Kunden
- Belege, dass dieses Holz/ Holzzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen

Risikobewertung

- Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim Holzeinschlag in dem Land und/oder der Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, einschließlich der Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten
- Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder dem Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen
- Komplexität der Lieferkette

Risikominderung

- Geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren zur Risikominderung
- Zusätzliche Informationen
- Zusätzliche Dokumente
- Überprüfung durch Dritte



Die Abbildung zeigt die Einordnung eines Sorgfaltspflichtsystems in die **Entscheidungsfindung**, bei der es für den Marktteilnehmer abzuwägen gilt, ab wann aus seiner Sicht das Risiko, dass das Holz/Holzprodukte aus illegalem Einschlag stammen vernachlässigbar ist. Erst dann dürfen die Produkte in Verkehr gebracht werden.

Bei Verstößen gegen die Gesetze drohen **Sanktionen** von Abmahnungen über Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen.

Von der EUTR sind eine Vielzahl von **Produkten betroffen**. Diese sind gemäß den Warenklassen der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung gelistet, zum Beispiel Rohholz, Furnier, Parkett, Holzwerkstoffplatten, Sperrholz, Fenster, Türen, Pfosten, Balken, Zellstoff, Papier, Holzmöbel für Büros, Küchen, Wohnmöbel, vorgefertigte Gebäude aus Holz. Verpackungsmaterial ist nur dann betroffen, wenn es zum als solches eingeführt wird und nicht dem Schutz eines anderen Produktes dient. Die genaue Einordnung von Produkten in die Kombinierte Nomenklatur ist beim Zoll zu erfragen. Bei zusammengesetzten (Holz-)Produkten muss der Marktteilnehmer für jede Einzelkomponente die Legalität des Ursprungs nachweisen.